

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Rommerskirchen Nr. 18 „Breslauer Strasse“

hier: Erweiterung der Gestaltungssatzung

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2004 aufgrund des § 86 der Bauordnung Nordrhein – Westfalen (BauONW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 2023) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen, den § 4 Dachformen, Dachneigung Abs. 1 der örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 18 „Breslauer Strasse“ um die zulässige Dachform des Walmdaches zu erweitern.

§ 4 Dachform, Dachneigung

(1) Zulässig sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer.

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV. NW. S. 2023) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung kann gegen diese örtlichen Bauvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die örtlichen Bauvorschriften sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 21.12.2004

(Glöckner)
Bürgermeister